

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



23161347

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

05. Dez. 2023

IA/
der Greffier

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/12/2023 - Annexes du Monteur belge

Unternehmensnr. : **0423 547 827**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **BEGLEITZENTRUM GRIESDECK V.o.G.**
 (abgekürzt) :
 Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **Giesdeck 102 - 4750 Bütgenbach**

Gegenstand

der Urkunde : **Anpassung der Satzungen entsprechend dem neuen Gesetzbuch der
Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) vom 23. März 2019.**

1. Genehmigung einer gänzlich neuen Satzung einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht in Einklang
mit dem Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch (mit Einladung verschickt):

SATZUNGEN DER VoG „BEGLEITZENTRUM“

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1

Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen „BEGLEITZENTRUM“ abgekürzt „BGZ“

Artikel 2

Sitz

- (1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Wallonischen Region, Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- (2) Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.
- (3) Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses
sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache

Artikel 3

Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: Hilfe und Unterstützung für Personen mit
Unterstützungsbedarf, deren Eltern u/o sonstige Betreuer.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten:

- Sie kann sich an bestehende Fachverbände und überörtliche Interessengemeinschaften anschließen;
- Sie kann ebenfalls vertragliche Vereinbarungen mit anderen Vereinigungen ohne Erwerbszweck, mit
Gemeinden, öffentlichen Sozialhilfezentren treffen;
- Sie kann sämtliche Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt in Verbindung zu ihrem
Vereinigungszweck stehen. Sie kann dabei jede Tätigkeit und Handlung übernehmen und durchführen, die
diesem Zweck dienlich ist.
- Jedwede direkt oder indirekt politische Zielsetzung ist ausgeschlossen. Es ist der Vereinigung ebenso
untersagt, sich mit weltanschaulichen Problemen zu befassen. Die Vereinigung kann jede Veranstaltung
durchführen, Immobilien erwerben und/oder verwalten, sowie alle Handlungen vornehmen, die zur Förderung
des genannten Zwecks beitragen.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der
Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person
Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ
Mitteilung).

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung wurde für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 Mitglieder

- (1) Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an das Verwaltungsorgan

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsorgans.
- (3) Die Generalversammlung kann die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen.
- (4) Das Verwaltungsorgan hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden
- die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.
 - c) durch Ausschluss, wenn
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

(2) Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 8 Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 100 EUR. Der Beitrag ist jährlich fällig.

Artikel 9 Kommunikation

(1) Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

(2) Die Webseite der Vereinigung lautet www.begleitzentrum.be und die E-Mail-Adresse verwaltung@begleitzentrum.be.

Artikel 10 Mitgliederregister

(1) Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

(3) Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Generalversammlung;
- (2) das Verwaltungsorgan (alternativ auch „Verwaltungsrat“ genannt);

Artikel 12 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung;
- b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- c. die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer;
- d. die den Verwaltern und Kassenprüfer zu erteilender Entlastung;
- e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- g. den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- i. eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
- j. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentcheiden.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

(1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30.06. stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

(2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

(4) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

(5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

(7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied mehrere Mitglieder vertreten.

Artikel 14

Verwaltungsorgan

(1) Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

(2) Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter benannt werden.

(3) Insofern die Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

(4) Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für 6 Jahre gewählt.

(5) Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden. Die Verwalter können das erste Mal in der Gründungsurkunde bestellt werden.

(6) Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

(7) Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

(8) Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

(9) Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

(10) Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 2 Mal pro Jahr.

(2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

(6) Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16

Haftung der Verwalter

(1) Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

(2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

(3) Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

(4) Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Artikel 17

Interessenkonflikt

(1) Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

(2) In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18

Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(4) Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19

Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtsgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln.

Artikel 20

Tägliche Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

(2) Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

(1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

(3) Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

(4) Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden

(5) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

(6) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22

Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

(1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

(2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

(3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

(4) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.



(5) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 Auflösung

(1) Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck im Bereich der Organisation für Personen mit Unterstützungsbedarf entsprechen, die den Prinzipien der Inklusion treu sind.

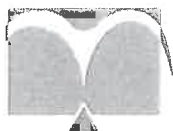
(2) Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

(3) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Artikel 24 Schlussbestimmung

Die Parteien unterwerfen sich vollständig dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen. Infolgedessen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, von denen nicht rechtsgültig in der vorliegenden Satzung abgewichen wurde, als in vorliegender Urkunde aufgenommen, und die Klauseln, die den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, werden als nicht geschrieben angesehen.

Der Präsident,
Alain KOHNEN



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Muss ausgefüllt werden:
Unternehmensnummer (außer
bei einer Gründung), Name,
Rechtsform, Sitz(e) (Straße,
Nummer, PLZ, Ort)

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

15. Juli 2025

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **423 547 827**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Begleitzentrum V.o.G.**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Griesdeck 102 - 4750 Bütgenbach**

Gegenstand

der Urkunde : **Amtsbeendigung und Benennung von Verwaltern**

Es geht aus dem Bericht der Generalversammlung der Vereinigung vom 19/06/2025 hervor, dass folgende Änderungen stattfanden:

Folgende Verwalterin beendete ihr Amt im Verwaltungsrat:
Frau Töller-Schoffers Elisabeth

Folgende Personen wurden als Verwalter wiedergewählt:
Frau Heck-Noël Josepha
Herr Schugens Albert
Frau Höber-Hillen Monika

Folgende Personen werden benannt:
Frau Peters Nora
Frau Völl Caroline

**Teil B****Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**Be
St
vor***26035179***

des Unternehmensgerichts EUPEN

02. März 2026iA.
der Greffier KanzleiUnternehmensnr. : **423 547 827****Gesellschaftsname**(voll ausgeschrieben) : **Begleitzentrum V.o.G.**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Griesdeck 102 -108 - 4750 Bütgenbach****Gegenstand****der Urkunde : Amtsbeendigung - Mandatsänderungen im Verwaltungsrat**

Es geht aus dem Bericht der Verwaltungsratssitzung der Vereinigung vom 18.11.2025 hervor, daß folgende Änderung stattfand:

Der Verwaltungsrat hat einstimmig beschlossen, das Mandat des Herrn Alain KOHNEN als Präsident und Verwalter am 31.12.2025 zu beenden.

Herr Alain KOHNEN (Nationalnummer 64.05.14-269.32)

Es geht aus dem Bericht der Verwaltungsratssitzung der Vereinigung vom 15.01.2026 hervor, daß folgende Personen in den Vorstand der Vereinigung gewählt wurden:

Präsidentin: Frau Beatrice BAUENS (Nationalnummer 49.01.28-298.92)

Beisitzer: Herr Joseph CLOOS (Nationalnummer 60.03.10-397.02)

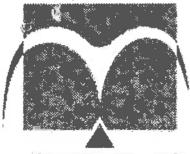
Die Beschlüsse wurden einstimmig ratifiziert.

Die Präsidentin,
Beatrice Bauens

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 10/03/2026 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des Beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (ne gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

**Teil B****Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Muss ausgefüllt werden:
Unternehmensnummer (außer
bei einer Gründung), Name,
Rechtsform, Sitz(e) (Straße,
Nummer, PLZ, Ort)

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

02. Juni 2026

IA/
der Greffier

Kanzlei

Unternehmensnr. : **423 547 827**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Begleitzentrum V.o.G.**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Griesdeck 102 -108 - 4750 Bütgenbach**

Gegenstand

der Urkunde : Ernennung - Mandatsverlängerungen im Verwaltungsrat

Es geht aus dem Bericht der Generalversammlung der Vereinigung vom 20.05.2026 hervor, daß folgende Änderungen stattfanden:

Folgende Person wurde für eine Dauer von sechs (6) Jahren in den Verwaltungsrat und den Vorstand der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht BEGLEITZENTRUM gewählt:

Kassierer: Herr Herbert WEYNAND (Nationalnummer 53.01.18.167-25)

Folgende Personen ihr Mandat im Verwaltungsrat der Vereinigung für eine Dauer von weiteren sechs (6) Jahren verlängert haben:

Frau Beatrice BAUENS (Nationalnummer 49.01.28-298.92)
Herr Edgar SARLETTE (Nationalnummer 58.06.14-253.05)
Herr Georges HECK (Nationalnummer 47.03.24-169.22)
Herr Olivier FRAIPONT (Nationalnummer 99.01.24-245.54)
Frau Addy COLLAS (Nationalnummer 52.10.15-328.93)
Frau Erika HECK (Nationalnummer 75.01.19-010.32)
Frau Stephanie REUTER (Nationalnummer 86.10.04-220.81)

Die Beschlüsse wurden einstimmig ratifiziert.

Die Präsidentin,
Beatrice Bauens

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der

Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).